

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Münster (Wohnraumschutzsatzung)**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster**
- ▶ **Allgemeinverfügung: Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben vom 21. Februar bis 30. April 2020**
- ▶ **Unterhaltung von Gräbern**
- ▶ **Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2020**
- ▶ **Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1, 48155 Münster
Konzernabschluss zum 31. 12. 2018**
- ▶ **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum in Münster (Wohnraumschutzsatzung)

vom 14. 2. 2020

Die Stadt Münster erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 des Wohnungsaufsichtsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (WAG NRW), in der Fassung vom 10. 4. 2014 (GV NRW vom 29. 4. 2014, S. 269) in Verbindung mit § 7 Abs.1 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der Fassung des Gesetzes vom 11. 4. 2019 (GV.NRW. S. 202) folgende:

Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Münster – Wohnraumschutzsatzung

Präambel:

Im Gebiet der Stadt Münster besteht ein erhöhter Wohnungsbedarf. Auf der Grundlage der aktuellen Wohnungsmarktlage gehört die Stadt Münster seit 2012 zur Gebietskulisse der Kündigungssperrfristverordnung des Landes NRW. Ebenso ist die Stadt Münster seit 2014 ein von der Landesregierung festgelegtes Gebiet, in dem die Kappungsgrenze gemäß § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf 15 % abgesenkt ist. In Anbetracht der weiter wachsenden Einwohnerzahl ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen gefährdet. Daher wird die vorliegende Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum für weitere fünf Jahre erlassen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung hat den Schutz von Wohnraum vor ungenehmigter Zweckentfremdung zum Inhalt. Freifinanzierter Wohnraum im Gebiet der Stadt Münster, der am 20. 3. 2015 Wohnraum war oder danach wurde, darf nicht ohne Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden oder leer stehen.
- (2) Ehemals geförderter Wohnraum ist von dieser Satzung betroffen, sobald seine Zweckbindung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW-WFNG NRW (§§ 22 u. 23) entfällt bzw. bereits entfallen ist.

§ 2 Wohnraum

(1) Wohnraum im Sinne dieser Satzung ist umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom Verfügungsberechtigten dazu bestimmt ist. Es kann sich hierbei um Wohngebäude, Wohnungen oder einzelne Wohnräume handeln (vergl. § 3 Nr. 1 WAG NRW).

(2) Tatsächlich und rechtlich, und damit objektiv, zur dauernden Wohnnutzung geeignet sind Räume, wenn sie alleine oder zusammen mit anderen Räumen die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.

Die subjektive Bestimmung, d. h. die erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung, trifft die/der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten, z. B. durch die erstmalige Nutzung zu Wohnzwecken oder durch entsprechende Umwidmung.

(3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn

1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht allgemein zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf einem Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung),
2. der Raum bereits vor dem 20. 3. 2015 und seitdem ohne Unterbrechung anderen zu Wohnzwecken diente,
3. die Räume (noch) nicht bezugsfähig sind bzw. nach der Fertigstellung noch nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden,
4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig ist,
5. der Wohnraum einen vom Verfügungsberechtigten nicht zu vertretenden, schweren Mangel bzw. Missstand aufweist, und ein ordnungsgemäßer Zustand nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand wieder hergestellt werden kann. Wirtschaftlich zumutbar sind bauliche Maßnahmen, bei denen die damit verbundenen laufenden Aufwendungen (Kapital- und Bewirtschaftungskosten) durch entsprechende Erträge insbesondere auch durch Inanspruchnahme öffentlicher oder sonstiger Fördermittel gedeckt werden können.
6. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen seiner Größe, seines Grundrisses oder aufgrund von unerträglichen Umwelteinflüssen.

§ 3 Zweckentfremdung

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigte/den Verfügungsberechtigten und/oder die Nutzerin/dem Nutzer anderen als Wohnzwecken zugeführt wird oder der Wohnraum leer steht oder abgebrochen werden soll. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. für die Zwecke einer gewerblichen Zimmervermietung oder für Zwecke der Fremdenbeherbergung (z. B. Ferienwohnungsnutzung) überlassen oder genutzt wird. Eine gewerbliche Zimmervermietung liegt vor, wenn der Wohnraum von einem gewerblichen Zwischenmieter oder vom Eigentümer jeweils nur für kurze Dauer an häufig wechselnde Nutzer überlassen wird und dabei eine Miete erzielt wird, die bei einer auf Dauer angelegten Vermietung nicht zu erzielen wäre. Eine Überlassung nur für kurze Dauer an häufig wechselnde Nutzer liegt insbesondere vor, wenn diese die Räume nur vorübergehend ohne Meldung als Wohnsitz nutzen.
3. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
4. länger als 3 Monate leer steht,
5. ganz oder teilweise abgebrochen wird.

(2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instand gesetzt oder modernisiert wird oder veräußert werden soll und deshalb vorübergehend, jedoch nicht länger als 6 Monate, unbewohnbar ist oder leer steht,
2. eine Wohnung durch die Verfügungsberechtigte/den Verfügungsberechtigten oder die Nutzerin/dem Nutzer zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 % der Fläche) und Räume nicht im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 baulich verändert wurden,
3. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der/dem Verfügungsberechtigten ausschließlich als Zweitwohnung dient,
4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder der Wohnraum geteilt wird, eine Wohnung durch die Verfügungsberechtigte/den Verfügungsberechtigten oder die Nutzerin/dem Nutzer zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 % der Fläche) und Räume nicht im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 baulich verändert wurden,
5. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der/dem Verfügungsberechtigten ausschließlich als Zweitwohnung dient,
6. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder der Wohnraum geteilt wird,

§ 4 Genehmigung

(1) Eine Genehmigung zur Zweckentfremdung wird auf Antrag erteilt, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder besonders schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.

- (2) Eine Zweckentfremdungsgenehmigung aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange wird insbesondere erteilt, wenn der Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. Erziehungs-, Ausbildungs-, oder Betreuungszwecke, gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche oder therapeutische Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Stadt Münster dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (3) Eine Zweckentfremdungsgenehmigung aufgrund überwiegender schutzwürdiger, privater Interessen kann insbesondere erteilt werden, wenn eine Versagung die Gefährdung der privaten oder beruflichen Existenz des Antragstellers zur Folge hätte.
- (4) Eine Genehmigung wird bei bewohntem Wohnraum nur unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass diese erst wirksam wird, wenn die Mieter/-innen den Wohnraum verlassen haben.
- (5) Die Genehmigung wirkt für und gegen den/die Rechtsnachfolger/in; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz am Wohnraum nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

§ 5 Genehmigung aufgrund von Ersatzraum

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Stadt Münster geschaffen.
 2. Der Ersatzwohnraum wird von der/dem Begünstigten der Zweckentfremdungsgenehmigung (Personenidentität) geschaffen.
 3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung neu geschaffen (kein Ersatzwohnraum aus dem Bestand oder auf Vorrat).
 4. Der neu zu schaffende Wohnraum muss gleichwertig zum entfallenden Wohnraum sein. Er darf insgesamt nicht kleiner als der durch die Zweckentfremdung entfallende Wohnraum sein. Wohnungszuschnitte und Ausstattungsstandard des neuen Wohnraums dürfen nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise von denen des entfallenden Wohnraums abweichen.
- (3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren (z. B. mittels Bankbürgschaft) kann.

§ 6 Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Die Zweckentfremdungsgenehmigung kann **insbesondere bei Vorliegen eines überwiegenden schutzwürdigen, privaten Interesses** unter der Auflage zur Entrichtung einer einmaligen oder laufenden Abstandssumme erteilt werden. Mit der Abstandssumme soll die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeiträge werden zweckgebunden für die Förderung der Schaffung neuen Wohnraums in Münster eingesetzt.
- (2) Die Abstandssumme wird pro Quadratmeter zweckentfremdeten Wohnraums in Höhe des jeweiligen Fördersatzes, der für die Erstellung von öffentlich-geförderten Mietwohnraum, Einkommensgruppe B, in Münster gilt, festgesetzt.
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust des Wohnraums ist in der Regel eine laufende, monatlich zu entrichtende Abstandssumme in Höhe der Differenz zwischen der Miethöhe für neu geförderte Wohnungen der Einkommensgruppe B und dem Oberwert der Mietspanne für vergleichbaren Wohnraum in Münster, mindestens jedoch 2,00 Euro pro Quadratmeter, zu entrichten.

§ 7 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.
- (2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 8 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil schützenswerter Wohnraum nicht vorhanden ist oder eine Zweckentfremdung nicht vorliegt, wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

§ 9 Mitwirkungs-, Auskunfts- und Betretungsrecht

- (1) Die dinglich Verfügungsberechtigten und die Nutzungsberechtigten des Wohnraums haben den Bediensteten der Stadt Münster die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu überwachen. Sie haben ihnen dazu zu ermöglichen, Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten.
- (2) Auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 WAG NRW sowie dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) eingeschränkt.

§ 10 Anordnungen

- (1) Bei einer ungenehmigten Zweckentfremdung von Wohnraum kann der/dem Verfügungsberechtigten bzw. der Nutzerin/dem Nutzer aufgegeben werden,

die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

- (2) Ist Wohnraum durch bauliche Veränderungen oder durch fortlaufende unterlassene Instandhaltung unbewohnbar geworden, kann die Wiederherstellung des früheren oder eines gleichwertigen Zustandes des Wohnraums angeordnet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden nach § 13 WAG NRW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Amtshandlungen nach dieser Satzung sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster in der jeweils gültigen Fassung

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Februar 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. 2. 2020 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührensatz für Krankenhausabfälle (Ziffer 3.1 des Gebührentarifes zur Abfallgebührensatzung) wird von 145,00 €/t auf 182,00 €/t angehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 4. 2020 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Februar 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Allgemeinverfügung: Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben vom 21. Februar bis 30. April 2020

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Münster erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1.) Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Stadt Münster in der Zeit vom 21. Februar 2020 bis 30. April 2020 aufgehoben. Die Hauptbrutzeit wird dadurch ausgenommen.

Die Vergrämungsabschüsse haben ausschließlich auf Schadflächen und nur während der entsprechenden Schadzeiträume der einzelnen Kulturen zu erfolgen. Zudem dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen erlegt werden. Verminderungsabschüsse haben während der regulären Jagdzeit zu erfolgen. Die derzeitigen Schadzeiträume sehen wie folgt aus:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

- 2.) Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1.) getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 3.) Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 30. April erlegten Ringeltauben bis spätestens zum 15. November 2020 der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2019/2020 zum 15. April 2020 bleibt hiervon unberührt.
- 4.) Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- 5.) Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30. April 2020.
- 6.) Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wirksam.
- 7.) Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster, Klemensstraße 10,

48143 Münster, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 6.030, 6. OG, eingesehen werden.

Gründe zu 1.) und 2.):

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Der Schutz der Brut- und Aufzuchtzeit ist durch die restriktive Ausweitung der Jagdzeiten gewährleistet, zumal nur Vergrämungsabschüsse von Schwarmtauben auf den tatsächlich gefährdeten Kulturen während der entsprechenden Schadzeiträume zulässig sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/ Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen, dass die aufschiebende Wirkung hergestellt wird.

Münster, den 6. Februar 2020

Der Oberbürgermeister
i. A.

Michael Thomas
Abteilungsleiter

Unterhaltung von Gräbern

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt bzw. nicht ordnungsgemäß hergerichtet.

Waldfriedhof Lauheide

II	19	1095 RG
V		198 ZG
V	1	37 RG
VII	5	251 RG
VIII	3	112 RG
IX	16	995 RG
X		133 EW
X		198 EW
X		203 EW

Die Unterhaltungspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 15. 9. 2020 wird das Grab gemäß § 35 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung vom 22. 6. 2015 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 13. Februar 2020

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. 4. 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 11. 12. 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.273.211.060 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.313.677.620 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
somit auf	1.313.677.620 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.209.957.790 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.217.211.410 €
nachrichtlich globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan) von	0 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	73.433.820 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	280.469.780 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	370.402.084 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	233.467.722 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **188.345.960 €** (ohne Umschuldungen) festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z. B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse – insoweit sie nicht abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes aus Investitionskrediten zum Jahresende begrenzt. Von Neuaufnahmen in Fremdwährungen wird abgesehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Umschuldungen/Prolongationen für Investitionskredite.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **117.198.760 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

40.466.560 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 255 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 510 v. H.

2. Gewerbesteuer

460 v. H.

§ 7

1. Stellenbesetzung

Bei Besetzungen dürfen unterjährig Stellen von Beamtinnen/Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen/Beamten besetzt werden.

Für das nächstmögliche Haushaltsjahr wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

2. Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

2.1. kw-Vermerk

- 2.1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
- 2.1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2.2. ku-Vermerk

- 2.2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
- 2.2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 8

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Vorberatung in den betroffenen Bezirks-

vertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

§ 9

1. Flexible Haushaltsführung

- 1.1 Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen (Sachaufwendungen). Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen sind deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- 1.2 Alle Sachaufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.
- 1.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.
- 1.4 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Ein- und Auszahlungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.
- 1.5 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu investiven Mehrauszahlungen.
- 1.6 Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
- 1.7 Alle Verpflichtungsermächtigungen werden innerhalb einer Produktgruppe zu Verpflichtungsbudgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Verpflichtungsermächtigungen zu einem Verpflichtungsbudget zusammengefasst werden.
- 1.8 Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch den Stadtkämmerer festgesetzt.

2. Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftungsregelungen zur Ausführung des Haushaltsplanes werden in den Teilplänen der Produktgruppen ausgewiesen.

3. Übertragbarkeit

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtkämmerer.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich (Teilergebnispläne) bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 verfügbar.

Im investiven Bereich (Teilfinanzpläne) bleiben Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ermächtigungsübertragungen für nicht begonnene Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 verfügbar.

§ 10

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Münster, den 14. Februar 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Stadtwerke Münster GmbH Hafenplatz 1, 48155 Münster Konzernabschluss zum 31. 12. 2018

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB. Die Gesellschaft hat am 14. 2. 2020

- den Konzernabschluss
 - den Konzernlagebericht
 - den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
 - den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
- beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 14. Februar 2020

Die Geschäftsführung

Einladung zur Jagdgenossenschafts- versammlung

Am 9., 11., 23. und 24. März 2020 finden folgende Jagdgenossenschaftsversammlungen statt, zu denen hiermit eingeladen wird:

JG Münster Nienberge I Uhlenbrock:

9. März 2020 um 20 Uhr; Gasthof Stermann, Hansell 14, Altenberge

JG Münster Nienberge II Häger:

24. März 2020 um 19 Uhr; Landgasthof Schulze Relau, Heidegrund 81, Münster

JG Münster Nienberge III Dorfbauerschaft:

23. März 2020 um 20 Uhr; Wirtshaus Zur Post, Altenberger Straße 8, Münster

JG Münster Nienberge IV Schonebeck:

11. März 2020 um 19.30 Uhr; Haus Hüerländer, Twerenfeldweg 4, Münster

Die Tagesordnung ist jeweils wie folgt vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Versammlung aus 2019
3. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020/21 und die Verwendung des Reinertrages
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Neuwahl des Schrift- und Kassenführers
7. Neuwahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Der Haushaltsplan 2020/21 und der Beschluss über die Verwendung des Reinertrages liegen vom 1. bis 15. April 2020 beim Schriftführer Burkhard Farwick zum Hagen, Derßenbrockstiege 9, 48161 Münster zur Einsichtnahme aus. Um telefonische Voranmeldung unter 02533/1063 wird gebeten.

Münster, im Februar 2020

Die Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **6. 3. 2020** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 235

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Laura Meßner, Von-Vincke-Straße 2, 48143 Münster	4. 2. 2020	32.22.RE VA3/ MS-LB5113	Bescheid
Peer-Konstantin Diestelhorst, Amelsbürener Straße 3, 48165 Münster	5. 2. 2020	32.22 RE BI-UB1252	Bescheid
Benli, Meliha, Hoffmann-von-Fallersleben-Weg 57, 48165 Münster	28. 1. 2020	59.2808.146090	Bescheid 1 – 3
Rasim Zejnulla, Nerzweg 39, 48157 Münster	4. 2. 2020	59.3209.190690	Bescheid
Ömer Kaya, Bremer Platz 42, 48155 Münster	6. 2. 2020	32.22.RE MS- KY2727	Bescheid
Nicolas Trauschke, Althausweg 41, 48159 Münster	10. 2. 2020 30. 1. 2020	20.30.0002/Trausch- ke 67.30.0111/Ab- fall-5366	Bescheid 1 Bescheid 2
Elenka Nikolova, Dachsleite 50, 48157 Münster	11. 2. 2020	32.2.16- 4004.1463.555.4	Bescheid
Georgi Georgiev, Nienkamp 23, 48147 Münster	11. 2. 2020	32.2.16- 4004.1438.159.0	Bescheid
Ahmed Issa, Schweriner Straße 28, 48161 Münster	10. 2. 2020	59.3812.271887	Bescheid
Yelena Tsikh, Kissenkötterweg 43, 48167 Münster	11. 2. 2020	36.21.0125/97751	Bescheid
Andre Cruz da Silva, Augustastraße 59-61, 48153 Münster	11. 2. 2020	32.22.RE VA2/ MS-AS2811	Bescheid
Wulf-Peter Siewert-Jülich, Virnkamp 22, 48157 Münster	13. 2. 2020	32.22.RE MS-NC 361	Bescheid
Timo-Werner Rath, Davertstraße 53, 48163 Münster	12. 2. 2020	59.2813.351217	Bescheid
Tobias Viertel, Friedrich-Ebert-Straße 125, 48153 Münster	17. 2. 2020	59.2404.001704	Bescheid
Emal Amiri, Isolde-Kurz-Straße 145, 48161 Münster	17. 2. 2020	32.22.RE VVA2/ MS-CZ953	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.